

**Zweite Satzung zur Änderung
der Promotionsordnung
für die Kulturwissenschaftliche Fakultät
der Universität Bayreuth**

Vom 5. März 2015

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:*)

§ 1

Die Promotionsordnung für die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth vom 1. September 2009 (AB UBT 2009/064), zuletzt geändert durch Sammelsatzung vom 5. Juli 2011 (AB UBT 2011/032) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis erhält § 6 folgende Fassung:

„Zulassung zum Promotionsvorhaben, Promotionsvereinbarung“.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Zulassung zum Promotionsvorhaben, Promotionsvereinbarung“
 - b) Nach Abs. 5 wird folgender neuer Abs. 6 angefügt:

„Nach der erfolgten Zulassung zum Promotionsvorhaben halten der Betreuer der Dissertation und der Bewerber innerhalb von sechs Monaten die wesentlichen Eckpunkte des Promotionsverhältnisses in einer schriftlichen Vereinbarung (Promotionsvereinbarung) fest. Der Betreuer übermittelt der Promotionskommission eine Kopie der Promotionsvereinbarung. Der Betreuer informiert die Promotionskommission ebenfalls, wenn das Promotionsvorhaben abgebrochen wird.“

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

3. § 10 Abs. 1 Satz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„In den Fächern Sportwissenschaft, Pädagogik, Psychologie und Philosophie können auch mehrere Einzelarbeiten eines Kandidaten zu einer Dissertation zusammengefasst werden (kumulative Dissertation).“

4. § 12 Abs. 5 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

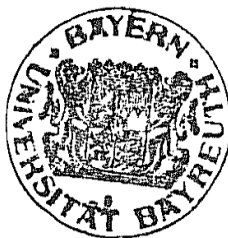
„Der Vorsitzende der Promotionskommission soll im Promotionsverfahren darauf hinwirken, dass die Dauer zwischen dem Antrag auf Zulassung zur Promotion und dem Abschlusskolloquium einen Zeitraum von drei Monaten nicht überschreitet.“

§ 2


Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 28. Januar 2015 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 03. März 2015, Az. A 3523 - I/1b.

Bayreuth, 05. März 2015



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT


Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 05. März 2015 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 05. März 2015 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 05. März 2015.